



GESETZ ÜBER DIE ERHEBUNG EINER BE-
HERBERGUNGSABGABE UND EINER
TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE IN
CHURWALDEN
(TOURISMUSGESETZ (TG))

ENTWURF CHURWALDEN VOM 24.07.2019

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Churwalden erhebt zur Förderung und Finanzierung des Tourismus eine Beherbergungs- und eine Tourismusförderungsabgabe. *Zweck*

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt. *Gleichstellung der Geschlechter*

Art. 3

¹ Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen sachlicher Gründe, wie die Nähe zu touristischen Anlagen, die verkehrliche Erschliessung und die vorhandene touristische Infrastruktur, das Gemeindegebiet in Zonen mit unterschiedlicher Tourismusintensität einteilen. *Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde*

Tourismuszone A: Gebiete mit hoher Tourismusintensität

Tourismuszone B: Gebiete mit mittlerer Tourismusintensität

Tourismuszone C: Gebiete mit geringer Tourismusintensität

² Die Abgaben betragen in den Zonen A 100 %, in den Zonen B 80 % und in den Zonen C 60 % der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze.

³ Die Reduktion der Abgaben wird nur für Beherberger sowie Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen gewährt; die Grundtaxen sind immer voll zu entrichten.

⁴ Für die Festlegung der Gebiete und deren Anpassung gelten die Regelungen von Art. 26 TG sinngemäss.

II. Beherbergungsabgabe

Art. 4

¹ Subjekt der Beherbergungsabgabe sind der Beherberger und der Eigennutzer. *Subjekt*

² Beherberger ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken zur Verfügung stellt.

³ Als Eigennutzer gelten Eigentümer und Nutzniesser beziehungsweise Wohnrechtsberechtigte von in der Gemeinde gelegenen, selbst genutztem Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient. Darunter fallen auch Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.

⁴ Der Dauermieter ist dem Eigennutzer gleichgestellt. Dauermieter ist, wer einen unbefristeten oder einen Mietvertrag von mindestens 6 Monaten abgeschlossen hat.

⁵ Der Eigennutzer wird zum Beherberger, wenn er die Räumlichkeiten oder den Boden während mindestens 50 Tagen vermietet.

⁶ Das Anbieten von Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken auf einer Vermittlungsplattform führt zu einer Qualifikation als Beherberger. Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass die Liegenschaft auch selbst genutzt und an weniger als in Absatz 5 festgelegten Tagen vermietet wurde.

Art. 5

Ausnahmen

¹ Von der Abgabe ausgenommen ist, wer in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügt.

² Von der Abgabe ausgenommen sind überdies Alters- und Pflegeheime, Internate, Akutspitäler sowie Unterkünfte, die ausschliesslich dem Militär oder dem Zivilschutz dienen.

Art. 6

Objekt

Objekt der Beherbergungsabgabe ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

Art. 7

Bemessung

Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten.

Art. 8

Steuersatz

¹ Die Gemeinde legt den Steuersatz im Gesetz als Rahmen fest.

² Die konkrete Höhe des Steuersatzes wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 9

¹ Die Bemessung richtet sich nach einer einheitlichen Grundgebühr von CHF 90.00 bis CHF 180.00 sowie zusätzlich einem Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche pro Kalenderjahr. Die Nettowohnfläche entspricht der Nutzfläche pro Wohnung gemäss der Schätzungseröffnung des Amtes für Immobilienbewertung.¹ *Ferienwohnungen; Ferienhäuser und Wohnhütten*

² Für Eigennutzer beträgt der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche CHF 5.00 bis CHF 10.00.

³ Für den Beherberger beträgt der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche CHF 8.00 bis CHF 16.00.

⁴ Die über 150 m² hinausgehende Nettowohnfläche wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

Art. 10

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Zimmer. *Hotels*

² Der Steuersatz beträgt pro Zimmer und Jahr zwischen CHF 500.00 und CHF 1'000.00.

Art. 11

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze. *Ferienlager, Gruppenunterkünfte,*

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr CHF 120.00 bis CHF 240.00. *Berg- und SAC-Hütten*

Art. 12

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Betten. *Jugendherbergen*

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Bett und Jahr CHF 200.00 bis CHF 400.00.

Art. 13

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Stand- beziehungsweise Zeltplätze. *Campingplätze*

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Stand- beziehungsweise Zeltplatz pro Jahr CHF 300.00 bis CHF 600.00.

¹ Art. 15 Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG; BR 850.100)

Art. 14

Einzelne Zimmer

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl der vermieteten Zimmer.

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Zimmer und Jahr CHF 180.00 bis CHF 360.00.

Art. 15

¹ Unterkunftsarten, die in den Artikeln 9 bis 14 nicht aufgeführt sind, *Übrige Unterkunftsarten* fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind.

² Für temporäre oder einmalige Übernachtungsmöglichkeiten wie Zelten während eines Openairs und ähnlichem wird eine Abgabe in der Höhe von 2 – 4 % der Abgabe für Campingstellplätze erhoben.

Art. 16

Verwendung der Beherbergungsabgabe

¹ Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

² Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort. Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel der von den Abgabepflichtigen aufgebrauchten Erträge bewegen.

³ Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keinen erheblichen Konnex zum Tourismus aufweisen.

⁴ Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisation sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 17

Subjekt der Tourismusförderungsabgabe

Alle in der Gemeinde Churwalden ansässigen Betriebe, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismusförderungsabgabe. Die Abgabe haben namentlich zu entrichten:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Ferienlager, Berg- und SAC-

Hütten, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen;

- b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohn- und Jagdhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte dergleichen;
- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie beispielsweise Bergbahnunternehmungen, Energieversorgungsunternehmen, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Reinigungsunternehmen und dergleichen; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen;
- d) Natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) Landwirtschaftsbetriebe und Alpgenossenschaften

Art. 18

¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Churwalden. *Objekt der Tourismusförderungsabgabe*

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 19

¹ Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit: *Ausnahmen von der Abgabepflicht*

- a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
- d) Öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;
- e) Wohn- und Jagdhütten, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden;
- f) Alters- und Pflegeheime.

² Die Gemeinde kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen. Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Tourismusabhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens.

Art. 20

Bemessung der Tourismusförderungsabgabe a) Grundsatz

¹ Alle Abgabepflichtigen entrichten eine jährliche Grundtaxe von CHF 80.00 bis CHF 160.00. Die Grundtaxe ist immer nur einmal geschuldet, auch bei Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind.

² Der zusätzliche variable Teil der Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) Für Beherberger gemäss Art. 17 Abs. lit. a) und b):

- Hotels pro Zimmer	CHF 100.00 bis CHF 200.00
- Ferienwohnungen pro Quadratmeter NWF	CHF 2.00 bis CHF 4.00
- Privatzimmer pro Zimmer	CHF 30.00 bis CHF 60.00
- Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 30.00 bis CHF 60.00
- Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF 30.00 bis CHF 60.00
- Campingplätze pro Stellplatz	CHF 20.00 bis CHF 40.00

b) Für Bergbahn- und Skiliftunternehmungen beträgt die Tourismusförderungsabgabe 0.75 % - 1.5 % der Personenverkehrseinnahmen.

c) für die übrigen in Art. 17 umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörige, als Abgabe zwischen 1.0 Promille bis 4.0 Promille der AHV-Lohnsumme.

³ Verfügt ein Beherberger gemäss Art. 17 lit. a und b über weniger als 15 Betten oder 7 Zimmer und betreibt er am gleichen Standort bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird die Tourismusförderungsabgabe für den ganzen Betrieb nur gemäss vorstehender lit. c veranlagt.

Art. 21

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. *b) Höhe und Präzisierung*

² Bei Wohnungen über 150 m² Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung des variablen Anteils der Tourismusförderungsabgabe nicht mehr berücksichtigt.

³ Fallen Eigentum und Bewirtschaftung von Ferienwohnungen, Hotelappartements oder ähnlich genutzten Objekten auseinander, gelten für ein solches Objekt folgende Abgaberegeln:

- a) a) der Eigentümer entrichtet 1/3 der Beherbergungsabgabe für Eigennutzer gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 TG;
- b) b) der Bewirtschafter entrichtet die Beherbergungsabgabe gemäss Art. 9 Abs. 1 und 3 TG, wobei ihm die vom Eigentümer entrichtete Abgabe angerechnet wird;
- c) der Bewirtschafter entrichtet zudem die Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a TG.

³ Reine Domizilgesellschaften bezahlen eine jährliche Pauschale von CHF 575.00.

Art. 22

¹ Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen und insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für Anlässe zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden. *Verwendung der Tourismusförderungsabgabe*

² Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keinen erheblichen Konnex zum Tourismus aufweisen.

³ Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisation sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

IV. Gemeindebeitrag

Art. 23

Gemeindebeiträge ¹ Die Gemeinde leistet im Rahmen einer Leistungsvereinbarung gemäss Art. 33 an die Tourismusorganisationen einen jährlichen Beitrag für die Tourismusinfrastruktur und die Tourismusförderung (Marketing). Dieser Beitrag ist ins Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem vom zuständigen Organ zu genehmigen.

² Die Gemeinde kann auch nationale und internationale Grossveranstaltungen bzw. die Organisatoren von solchen Ereignissen durch Beiträge unterstützen. Die Beitragsempfänger haben über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu führen und die Buchhaltung durch eine anerkannte Rechnungsrevision überprüfen zu lassen.

³ Im Weiteren kann auch die Erstellung oder Instandhaltung von Sportanlagen, die im Interesse des Gastes liegen durch Gästemittel oder Gemeindebeiträge gefördert werden.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 24

Meldepflichten Abgabepflichtige gemäss Art. 4 sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 17 lit. a und b in diesem Gesetz haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Art. 25

Abgabeansätze und Bekanntmachung ¹ Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Beherbergungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung des Ausbaustandes des touristischen Angebots und des Tourismusnutzens der Abgabepflichtigen fest.

² Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Tourismusförderungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing fest.

³ Die Jahrespauschalen beinhalten den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

⁴ Änderungen der Ansätze sind mindestens sechs Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.

Art. 26

¹ Eine Anpassung der Ansätze der Abgaben gemäss diesem Gesetz soll nachfolgenden Grundsätzen erfolgen: *Grundsätze für Anpassung*

- a) Anpassungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;
- b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;
- c) zwischen einzelnen Anpassungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens 12 Monate, liegen.

Art. 27

¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Beherbergungs- oder der Tourismusförderungsabgabe, ist eine allfällige Grundtaxe dennoch im vollen Umfang geschuldet. Die Jahrespauschalen werden lediglich für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angebrochene Monate zählen voll. *Pro rata -Besteuerung*

² Für Liegenschaften, die während eines Teils des Jahres nicht erreichbar und damit nicht nutzbar sind, und für Beherberger, die aus Gründen der Erreichbarkeit den Betrieb innerhalb eines Kalenderjahres während mehr als 6 Monaten schliessen müssen, reduziert sich die Beherbergungsabgabe um 40%.

Art. 28

¹ Der Gemeindevorstand kann den im Gesetz geregelten Rahmen für die Beherbergungs- und die Tourismusförderungsabgabe bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 3 Punkte an den neuen Index anpassen. *Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise*

² Die in diesem Gesetz festgelegten Abgaben beziehen sich auf den Stand des Index per mit dem Stand von Punkten (Basis: Index vom Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 29

¹ Sofern eine Gästekarte oder ein anderer Berechtigungsnachweis abgegeben wird, werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt: *Abgabe der Gästekarte*

- a) der Kreis der anspruchsberechtigten Personen, der auch verschiedene Kategorien umfassen kann;
- b) die Art und die Dauer der Abgabe der Gästekarte;

- c) die mit der Gästekarte zum Bezug berechtigten Leistungen
- d) betriebliche und andere Auflagen zur Abgabe und Kontrolle über die Nutzung der Gästekarte.

² Beherberger sind gehalten, den bei ihnen übernachtenden Gästen eine Gästekarte oder an deren Stelle einen anderen Berechtigungsnachweis, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, abzugeben und über die Verwendung der Karten jederzeit Rechenschaft ablegen zu können.

³ Die Beherberger sind berechtigt, die für die Abgabe der Gästekarte oder anderer Berechtigungsnachweise nötigen Daten zu erheben und diese an die mit dem Vollzug betrauten Stellen weiterzuleiten. Die zu erhebenden Daten sind in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

Art. 30

Vollzug und Verwaltung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe, erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen.

² Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann vom Gemeindevorstand an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen ist in jedem Fall das Gemeindesteueramt zuständig.

³ Der Gemeindevorstand kann den Vollzug auch an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination delegieren

⁴ Im Falle einer Delegation im Sinne von Absatz 2 oder 3 ist das Gemeindesteueramt berechtigt, der betreffenden Tourismusorganisation resp. der anderen Gemeinde die für den Vollzug notwendigen Daten zu überlassen.

⁵ Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

⁶ Der Gemeinde steht eine Provision für die Erhebung von max. 2 Prozent der veranlagten Abgaben (Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben) zu.

Art. 31

Verfahrenspflichten

¹ Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet.

² Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Stellen und gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen.

³ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 32

¹ Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben erforderlichen Kontrolle durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchführen zu lassen. *Kontrolle*

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die Wohn- und Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 33

¹ Die Gemeinde schliesst mit den Tourismusorganisationen eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung im Sinne von Art. 16 und 22 hievor und Rechnungslegung. *Leistungsvereinbarung*

² Die Leistungsvereinbarungen sind regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig anzupassen.

Art. 34

¹ Für Abgaben, die nicht innert der gesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu erheben. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird. *Verzugs- und Vergütungszinsen*

² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

³ Verzugs- und Vergütungszins entsprechen den kantonalen Ansätzen.

Art. 35

Ermessensveranlagung

¹ Die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt hat oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können.

² Die Ermessenstaxation kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.

Art. 36

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde beziehungsweise der mit dem Vollzug beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen.

Art. 37

Solidarhaftung

Für nicht abgelieferte Beherbergungsabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient, haften die Eigentümer oder Nutzniesser solidarisch.

Art. 38

Widerhandlungen; Grundsatz

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht, beziehungsweise zu wenig veranlagte Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

² Wer einer Pflicht, die ihn nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis CHF 10'000.00 bestraft.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴ Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Abgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁵ Wer eine Abgabenhinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.

Art. 39

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Abgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst. *Widerhandlungen bei juristischen Personen*

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Absatz 1 sinngemäss.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Art. 40

¹ Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, dem können die Kosten, d.h. Gebühren und Auslagen, auferlegt werden. *Verfahrens- und Kostenregelungen*

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für die Kosten solidarisch. *a) Kostenpflicht im Allgemeinen*

³ Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.

Art. 41

b) Streitige Verfahren, treuwidriges Verhalten ¹ In streitigen Verfahren hat jede Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen. Mehrere Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen, ausser die zuständige Stelle verfügt anders.

² Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 42

¹ Die Behörde kann von der gesuchstellenden, der beschwerdeführenden oder der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen. *c) Kostenvorschuss*

² Für die Leistung des Kostenvorschuss ist der Partei eine angemessene Frist zu setzen.

³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäss, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten.

Art. 43

d) Kostenbemessung

¹ Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen CHF 100.00 bis CHF 10'000.00.

² Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 44

e) weitere Bestimmungen

¹ Die Kosten werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

² Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung² im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 45

Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteueramt angefochten werden.

² Einspracheentscheide, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 46

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine weiteren Bestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 47

Weitere Bestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die weiteren Bestimmungen zu diesem Gesetz.

² Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHVO; BR 710.110)

VI. Schluss– und Übergangsbestimmungen

Art. 48

Das geltende Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Churwalden (Tourismusgesetz) wird aufgehoben. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 49

Es werden folgende Erlasse in Churwalden wie folgt geändert: *Änderung bisherigen Rechts*
Im kommunalen Steuergesetz wird Art. 1 Abs. 3 lit. a) wie folgt geändert:
Lit. a) eine Beherbergungsabgabe

Art. 50

Das vorliegende Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. *Genehmigung*

Art. 51

Die bis zum 31. Dezember 2020 zu erhebenden Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden von der Gemeinde gestützt auf das damals geltende Recht veranlagt und in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Abgaben auch nach dem 1. Januar 2020 nach jenem Gesetz. *Übergangsregelung*

Art. 52

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Tourismusgesetzes. *Inkrafttreten*

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber